

Parteischiedsgericht

Aktenzeichen: PSG 4/05

Verkündet am 6.
August 2005

Entscheidung

Das Parteischiedsgericht der Christlich-Sozialen Union in Bayern e.V. erlässt in dem Verfahren

Dr. K.,

- Antragsteller -

gegen

CSU in Bayern e.V., vertreten durch den Parteivorsitzenden Ministerpräsident
Dr. Edmund Stoiber, MdL, oder den Generalsekretär Dr. Markus Söder, MdL,
Nymphenburger Straße 64, 80335 München

- Antragsgegner -

wegen Wahlanfechtung

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. August 2005 folgende

Entscheidung:

Der Antrag wird verworfen.

Tatbestand:

Gegenstand des Verfahrens ist die Anfechtung der auf der Landesdelegiertenversammlung am 22. Juli 2005 durchgeführten Aufstellung der Landesliste zur Bundestagswahl vom 18. September 2005.

Der Antragsteller begehrte einen sicheren Listenplatz für die Bundestagswahl 2005 auf der CSU-Liste. Er war weder Delegierter der Landesdelegiertenversammlung noch wurde er von einem Delegierten für die Landesliste vorgeschlagen. Am 26. Juli 2005, eingegangen bei der Landesleitung am 27. Juli 2005, übersandte der Antragsteller an die Landesleitung und den Parteivorsitzenden der CSU einen eigenhändig unterschriebenen Ausdruck einiger E-mails, den er handschriftlich mit der Überschrift „Widerspruch gegen die Aufstellung der Liste“ und folgender Ausführung versehen hatte: „Hiermit erhebe ich Einspruch gegen die Art und Weise, wie hier im Landkreis Ch. die Listenplätze vergeben worden sind, wie vordem ausgeführt.“ Die ausgedruckten E-mails vom 1. Dezember 2004 und 7. Juni 2005 an den Ch. CSU-Kreisvorsitzenden S., MdL, enthielten den Wunsch des Antragstellers, einen sicheren Listenplatz für die Bundestagswahl zu erhalten; in der unter anderem an MdL S. gerichteten E-mail vom 24. Juli 2005 führt der Antragsteller ergänzend aus: „... So etwas von Diktatur und Arroganz habe ich noch nirgends sonst erlebt... Ich sage es hiermit noch einmal, dass ich auf einen sicheren Listenplatz wollte und immer noch will - und dafür nach meinen bisherigen politischen Arbeiten auch der richtige Mann mit entsprechender Kompetenz bin...“ Konkrete Rügen gegen die Wahlen bei der Landesdelegiertenversammlung enthält das Schreiben vom 26. Juli 2005 nicht.

Der Antragsteller trägt in der mündlichen Verhandlung auf Frage des Gerichts vor: Konkret greife er an, wie in den Landkreisen Ch. und Sch. die Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung ausgewählt worden sind. Sein Ziel sei, noch auf die Landesliste zur Bundestagswahl zu kommen mit einem sicheren Listenplatz.

Der Antragsteller beantragt,

einen sicheren Listenplatz für die Bundestagswahl 2005 auf der CSU-Liste zu erhalten.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Der Antrag ist unzulässig.

a) Das Parteischiedsgericht ist für die Entscheidung zuständig. Dem Antrag vom 26. Juli 2005 ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob er an den Parteivorstand oder an das Parteischiedsgericht gerichtet ist. Er ist jedoch in einer dem Begehren des Antragstellers möglichst entsprechenden Weise dahin auszulegen, dass er an das Parteischiedsgericht gerichtet ist: Da es für die Landesdelegiertenversammlung zur Bundestagswahl keinen übergeordneten Verband im Sinne des § 58 Abs. I Satz I CSU-Satzung gibt, ist für die Anfechtung dieser Wahlen § 58 Abs. 4 in Verbindung mit § 38 Abs. I CSU-Satzung entsprechend anwendbar, so dass das Parteischiedsgericht unmittelbar zu entscheiden hat.

b) Der Antrag an das Parteischiedsgericht, einen sicheren Listenplatz für die Bundestagswahl 2005 auf der CSU-Liste zu erhalten, ist schon deshalb unzulässig, weil das Parteischiedsgericht zu der begehrten Entscheidung offensichtlich nicht befugt ist. Über die Aufstellung von Bewerbern für eine öffentliche Wahl haben in einer rechtsstaatlichen Demokratie nicht (Partei-) Gerichte zu entscheiden, sondern die dafür vom Gesetz und von den das Gesetz ausfüllenden Parteisatzungen vorgesehenen Gremien. Das ist bei der CSU die Landesdelegiertenversammlung zur Bundestagswahl (§ 27 Bundeswahlgesetz, § 32 CSU-Satzung).

c) Es liegt auch keine zulässige Wahlanfechtung vor. Der Antragsteller hat nur die politische Willensbildung im Bereich des Kreisverbandes Ch. bzw. (wohl) des Bezirksverbandes O. der CSU beanstandet. Soweit damit die personellen Vorschläge dieser Verbände an die Landesdelegiertenversammlung gemeint sind, liegt keine justitiable Wahl vor, sondern nur eine rechtlich unverbindliche politische Meinungsäußerung, da die Landesdelegiertenversammlung an Vorschläge von Gebietsverbänden der Partei nicht gebunden ist. Hinsichtlich der erstmals in der mündlichen Verhandlung des Parteischiedsgerichts erklärten Rüge des Antragstellers gegen die Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung in den Kreisverbänden Ch. und Sch. ist die Anfechtung jedenfalls wegen Verfristung und Anrufung des unzuständigen Organs unzulässig: Mit dieser am 6. August 2005 erhobenen (und im übrigen schon mangels substantiierter Darlegung eines angeblichen Wahlmangels unzulässigen) Rüge ist die zweiwöchige Frist für die Anfechtung der jedenfalls vor dem 22. Juli 2005 durchgeführten kreisverbandsinternen Delegiertenwahlen versäumt worden; zudem hätte diese Anfechtung schrift-

lich an den Bezirksvorstand der CSU O. erfolgen müssen (§ 58 Abs. I Satz I CSU-Satzung).

2. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Wahlanfechtung gegen die Aufstellung der Landesliste auch offensichtlich unbegründet ist. Der Antragsteller ist nicht anfechtungsberechtigt, also nicht aktivlegitimiert, da er weder stimmberechtigter Delegierter der Landesdelegiertenversammlung noch ein auf der Versammlung vorgeschlagener, im Wahlverfahren unterlegener Wahlbewerber war. Auch ist ein konkreter Wahlfehler der Landesdelegiertenversammlung weder vorgetragen noch ersichtlich.

3. Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst; Kosten und Auslagen werden nicht erstattet (§ 15 Abs. I und 3 Schiedsgerichtsordnung).

gez.
Clemens Lückemann
Vorsitzender

gez.
Norbert Baumann
Jur. Beisitzer

gez.
Wolf Dieter Enser
Jur. Beisitzer

gez.
Udo Schuster
Beisitzer

gez.
Gisela Rudnig
Beisitzerin

Beglaubigt:

Marion Bulmamis
Geschäftsstelle des Parteischiedsgerichts